

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

V. Mitteilungen an Eintretende

[urn:nbn:de:bsz:31-307601](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-307601)

62. Wagner, Antonie, Baden.
 63. Winterer, Anna, Karlsruhe.
 33—1.

c. Oberkurs (Klasse I.)

1. Interne.

64. Bussemer, Elsa, Schriesheim.
 65. Guyot, Rosa, Mannheim.
 66. Keller, Auguste, Oberstein.
 67. Korn, Johanna, Bruchsal.
 68. Leibinger, Rosa, Rastatt.
 69. Vogelmann, Paula, München.
 70. Wingler, Elsa, Freiburg.

2. Externe.

71. Blum, Erna, Karlsruhe.

72. Bodenheimer, Hedwig, Rastatt.
 73. Bulster, Elisabeth, Karlsruhe.
 74. Grohe, Elise, Karlsruhe.
 75. Haas, Josefa, Ettlingen.
 76. Jones, Emma, Karlsruhe.
 77. Junker, Amalie, Karlsruhe.
 78. Keller, Frieda, Karlsruhe.
 79. Klumpp, Johanna, Karlsruhe.
 80. Kuhn, Johanna, Rastatt.
 81. Molitor, Fanny, Karlsruhe.
 82. Montag, Elise, Schwetzingen.
 83. Sickinger, Lina, Karlsruhe.
 84. Spangenberg, Anna, Cleve.
 85. Specht, Elsa, Karlsruhe.

22.

V. Mitteilungen an Eintretende.

a. Die Staatsprüfungen der Anstalt.

Durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1878 ist das Seminar zur Abhaltung der beiden Staatsprüfungen für Volksschullehrerinnen und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen unter Leitung eines Kommissärs der Oberschulbehörde ermächtigt; die nach bestandener Prüfung erteilten Zeugnisse haben auch in Preussen volle Gültigkeit. Die zweite Prüfung ist an sich für Baden zugleich die „Vorsteherinnenprüfung“.

Die „Erste Lehrerinnenprüfung“, ist nach dem Besuche der 2. Seminarklasse abzulegen, und befähigt zur Unterrichtserteilung an Anstalten mit dem Lehrplane der Volksschulen oder in den Fächern der Volksschule an Mittleren und Höheren Mädchenschulen.

Zur „Zweiten“ oder „Höheren Lehrerinnenprüfung“, die nach dem Besuche des Seminaroberkurses bestanden wird, erfolgt die Zulassung nur auf Grund des Zeugnisses der badischen Ersten Lehrerinnenprüfung oder einer entsprechenden ausserbadischen Prüfung, deren Zeugnis zuerst der Anerkennung der Oberschulbehörde unterliegt; das Bestehen der Zweiten Prüfung

befähigt zur Unterrichtserteilung in den über den Lehrplan der Volksschulen hinausgehenden Fächern der Höheren Mädchenschulen, sowie zur festen Anstellung an solchen, ebenso befähigt es zur festen Anstellung an Volksschulen, es tritt somit diese zweite Prüfung an die Stelle der „Dienstprüfung“.

Eine sog. „Sprachprüfung“, in der ähnlich wie in Preussen und Baiern nur Englisch und Französisch geprüft wurde, haben wir in unserem Lande nicht, und Lehrerinnen, die im Besitze eines solchen fremden Diplomes sind und unsere badische Höhere Prüfung bestehen wollen, müssen sich dieser in ihrem ganzen Umfange (Deutsch, Geschichte, Französisch und Englisch) unterwerfen und zwar nachdem sie ein volles Jahr vorher die badische Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben. Die Prüfungsanforderungen für die 1. und 2. Prüfung ersieht man aus dem Schulverordnungsblatt von 1885 Nr. 1.

Das Seminar besteht für die Kandidatinnen des Volksschullehrantes aus einem zweijährigen Kursus, für die sich für die „Zweite“ Prüfung Vorbereitenden tritt noch ein Jahr hinzu.

Die Zöglinge nehmen nach freier Wahl Wohnung in der Anstalt als Interne (s. u. Ziffer d.) oder in der Stadt als Externe.

b. Aufnahme.

Die Aufnahme in den Unterkurs kann nur erfolgen, wenn die Aspirantin bis zum 31. Dezember des Aufnahmejahres das 16. Lebensjahr zurücklegt. Zur Aufnahme in den Unterkurs wird mindestens der Vollbesuch der zweitobersten Klasse einer organisierten Höheren Mädchenschule oder der Nachweis derjenigen Kenntnisse, welche in einer Präparandenschule erworben werden und ausserdem im Französischen der Kenntnisstand der zweitobersten Klasse einer Höheren Mädchenschule erfordert, gleichviel, ob die Eintretende sich später der Höheren Lehrerinnenprüfung unterziehen will oder nicht.

Die Aufnahmeprüfung für den Unterkurs umfasst Deutsch (Formenlehre und Satzlehre des einfachen Satzes, Aufsatz und ein Diktat mit Rücksicht auf Rechtschreibung und Satzzeichensetzung), Rechnen (gemeine Brüche und Dezimalbrüche, Zweisatz), Französisch (regelmässige und unregelmässige Formen, namentlich des Zeitwortes), Geschichte und Geographie (im Umfange des Volksschulwissens), ausserdem für diejenigen, die später die Höhere Lehrerinnenprüfung ablegen wollen, noch Englisch (Formenlehre und Grundzüge der

Satzlehre). Wir fordern eine schöne, schulmässige Handschrift und entscheiden uns in einem Falle, in dem bestandene Aspirantinnen bei Raummangel um ein Jahr zurückgestellt werden müssen, bei der Wahl unter gleich gut Bestandenen zu Gunsten derjenigen, die eine gute Handschrift schreiben. Die Erfahrung hat uns gezeigt, dass ein Teil der Eintretenden eine sorgfältige Vorbereitung für diese Aufnahmeprüfung nicht für nötig hält. Demgegenüber machen wir darauf aufmerksam, dass die Prüfung durchaus keine nachsichtige ist, sondern nur von solchen bestanden werden kann, die alle Prüfungsfächer noch einmal für diese Prüfung gewissenhaft bearbeitet haben, vor allem die deutsche Grammatik und das Rechnen. Auch erwarten wir eine genaue Kenntnis der Noten von den Eintretenden.

Aufnahmen in den Mittelkurs (Klasse II.) sind an sich nicht gestattet, da ein Fachunterricht in seinem ganzen Umfange besucht werden muss, und der Verlust der im Unterkurse erworbenen seminaristischen Übung erfahrungsgemäss nicht mehr ausgeglichen werden kann. Auch müssen wir dem verbreiteten Irrtume entgegenzutreten, als schliesse sich unser Mittelkurs an die oberste Klasse der 10klassigen Höheren Mädchenschule an, so dass man aus der letzteren ohne weiteres in den ersteren übertreten könne. Unser Unterkurs ist die wichtigste Seminarklasse und deckt sich weder in seinem Lehrplane, noch in seinem Ziele mit der letzten Klasse einer Höheren Mädchenschule.

Die Aufnahme in den Mittelkurs kann nur geschehen 1. auf Grund des Nachweises, dass die Aspirantin — die bis zum 31. Dezember des Aufnahmejahres das 17. Lebensjahr zurücklegen muss — sämtliche im Unterkurse behandelten Stoffe vollständig beherrscht und die dort gewonnene Einsicht in die methodische Behandlung einiger Unterrichtsfächer und Sicherheit im freien Vortrage und im Examinieren sich angeeignet hat, und 2. nur bei solchen Aspirantinnen, die die Höhere Lehrerinnenprüfung bestehen wollen. Genügt eine Aspirantin des Mittelkurses auch den Anforderungen der Aufnahmeprüfung, so wird sie sich doch selbstverständlich täglich davon überzeugen müssen, dass ihr das wichtigste Jahr des Seminarunterrichts fehlt, und sie wird auf Kosten ihrer Gesundheit die Lücken durch private neben der geordneten Tagesarbeit herlaufende Vorbereitung zu schliessen suchen. Wir er-

schweren darum mit allen uns amtlich zustehenden Mitteln den Eintritt in den Mittelkurs.

Der Eintritt in den Oberkurs ist nur für solche möglich, die die badische Erste Lehrerinnenprüfung oder eine ihr entsprechende ausserbadische Prüfung bestanden haben. Auch hier gestatten wir nur in Ausnahmefällen die Aufnahme.

Dem an die Direktion zu richtenden Aufnahmegesuch ist beizulegen 1. der Geburts- (bezw. von Katholikinnen der Tauf-) Schein, 2. der grüne Wiederimpfschein, 3. ein ärztliches Gesundheitszeugnis, 4. ein alle Unterrichtsfächer umfassendes Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule, bezw. der Nachweis des Privatvorbereitungsunterrichtes und bei Anwärtnerinnen des Oberkurses das Zeugnis der „Ersten“ Prüfung und 5. eine amtlich beglaubigte Erklärung des Vaters oder Fürsorgers, dass er die aus dem Seminarbesuche erwachsenden Kosten tragen werde. Endlich muss in der Eingabe ausgesprochen sein, ob die Angemeldete auch die Aufnahmeprüfung im Englischen bestehen wolle und ob der Eintritt in das Internat beabsichtigt sei.

Aufnahmen während des Schuljahres finden in keinem Falle statt.

c. Besondere Mitteilung an die Eltern.

1. Die Klage, über die hohen Anforderungen an die Zeit und die Kräfte der Seminaristinnen, die gegen alle Lehrerinnen-Seminarien erhoben wird, ist auch schon uns gegenüber laut geworden. Es ist unser aufrichtiger Wille die jugendliche Kraft zu schonen, und das Elternhaus externer Schülerinnen kann uns darin auf das wirksamste unterstützen, indem es die Seminaristin zwingt, täglich mindestens eine Stunde sich im Freien zu bewegen*), indem es ferner die von uns nicht gewollte feinere Ausarbeitung von kurzen Schulaufzeichnungen über Litteratur, Geschichte und naturkundliche Stoffe zu umfassenden Heften verhindert und indem es namentlich der Seminaristin verbietet mehreren, womöglich dreien Herren zu dienen, dem Seminar, dem Studium der Musik und der winterlichen Geselligkeit. Der Eintritt in das Seminar bedeutet die ernste Hingabe an den Lehrerberuf, für die Pflege der Musik kann nur die knapp zu bemessende Zeit für eine wöchentliche Musikstunde übrig bleiben und die Teilnahme an Tanzkränzchen, Bällen, Gesellschaften

*) Wir gestatten in unserem Internate dem Unterkurse das Arbeiten nicht über 9 Uhr, den beiden oberen Kursen nicht über 10 Uhr abends, nachdem 2 Stunden Erholungszeit vorhergegangen sind.

kostet der Seminaristin die Gesundheit und das doch ursprünglich gewollte erfreuliche Seminarergebnis. Wir bitten die Eltern, die uns Töchter anvertrauen, sich von dem Aberglauben frei zu machen, als verlöre eine Seminaristin, die sich nur ihrer Seminaraufgabe widmet, ein Stück Jugendleben. Unsere karaktervollsten, geistig regsamsten und wahrhaft mädchenhaften Schülerinnen haben uns das immer am höchsten angerechnet, dass sie bei uns das schöne Jugendglück der Geistesexistenz schätzen und rein erhalten lernten.

2. Ängstliche Fragen bei Anmeldungen über die Anforderungen, die wir an die Kleidung der Zöglinge stellen, bestimmen uns, hier ausdrücklich zu erklären, dass uns eine einfache Erscheinung die liebste ist und dass diejenigen unserer Schülerinnen, die der Mode folgten, oberflächliche Naturen waren, deren Urteilsreife und Leistung im umgekehrten Verhältnis zu dem Werte ihrer Garderobe stand.

d. Kosten des Seminarbesuches.

Das **Honorar** einschliesslich der Pension beträgt für Interne 800 M., für Externe 200 M., mit Vorherbezahlung in Dritteilen.

(Das erste Drittel ist mit 267 [beziehungsweise 67 M.] am 1. Oktober, das 2. Drittel mit 266 M. [beziehungsweise 66 M.] am 15. Januar, das 3. Drittel mit 267 M. [beziehungsweise 67 M.] im Beginn des Sommerhalbjahres zu entrichten. Auch Stipendiatinnen müssen unter allen Umständen das erste und zweite Tertial voll entrichten, das ihnen zuerkannte Stipendium kommt dagegen am dritten Tertiale in Abrechnung und übersteigt es den Betrag eines Tertiales so wird ihnen die zurückbezahlte Summe vor Ablauf des Sommerhalbjahres zurückbezahlt. Die Bewerbung um ein Stipendium ist nur wirklich bedürftigen Schülerinnen gestattet, sie geschieht durch eine schriftliche Eingabe an die Direktion, in der unter Beifügung eines bürgermeisteramtlichen Vermögenszeugnisses die Verhältnisse wahrheitsgetreu dargestellt sind.

Das Honorar für den Klavierunterricht beträgt 66 M., das für den Geigenunterricht 20 M. im Jahre.

Jede interne Schülerin hat bei ihrem Eintritte mitzubringen:

1. vorgeschriebene Bekleidungsgegenstände, deren Verzeichnis die Vorsteherin übermittelt,

- | | |
|--|---|
| 2. 1 vollständiges Bett (ohne Bettstelle), | } jedes Stück mit dem vollen Namen versehen (nicht allein in Initialen). |
| 3. 6 Betttücher, | |
| 4. 2 Plumeaubezüge, | |
| 5. 3 Kopfüberzüge, | |
| 6. 6 Servietten, | |
| 7. 6 Handtücher, | |
| 8. 1 Besteck (1 Suppen-, ein Theelöffel. | |
| 1 Messer, 1 Gabel), | |

Sämtliche Gegenstände unter Ziffer 2—8 sind 8 Tage vor dem Eintritte unter der eigenen Adresse: Fräulein N . . . N . . . „Prinzessin Wilhelm-Stift“ einzusenden.

e. Verzeichnis der im Schuljahre 1896/97 zur Verwendung kommenden **Schulbücher**:

1. Religion:

Evang. Gesangbuch für Baden.
 Kurze Geschichte der christl. Relig., Lehr-,
 Katechismus f. d. ev.-prot. Kirche, Lehr-,
 Biblische Gesch. f. d. ev.-prot. Rel.-U.,
 Dreher, Leitf. d. kath. Rel. (III.—I.).
 Sondheimer, geschichtl. Religionsunterricht,
 Auerbach, Schul- und Hausbibel,
 Hebräisches Gebetbuch.

2. Deutsch:

Günther, Deutsche Sprachlehre, Berlin 1889 (III., II.),
 Bad. Volksschulleseb., I., II. und III. Teil (III.—I.),
 Oeser, Hausbuch (III.—I.),
 Menge, Gesch. d. deutschen Lit. Bd. II. (III., II., I.),

3. Pädagogik:

Leutz, Lehrbuch der Erz. u. d. Unterr. Bd. 1—3 (III.—I.).
 Lehrplan u. Schulordnung f. d. bad. Volksschulen (III., II.),
 Säger, der menschliche Körper (III., II.).

4. Französisch:

Plattner, Franz. Schulgram. (I.),
 „ Übungsbuch z. Franz. Schulgr. (II., I.),
 „ Lehrgang d. Franz. Sprache (III., II.),
 Plötz, Manuel (II., I.),
 Sachs-Villatte, Wörterbuch (III.—I.),

5. Englisch:
 Gesenius-Regel, Engl. Sprachlehre I (III),
 II. (II., I.).
 Nader" und "Würzner, Engl. Lesebuch (II., I.).
 Thieme, Engl. Wörterbuch (III.—I.),
 Sweet, Spoken English. (III.—I.).
6. Geschichte:
 Keller, Lehrbuch.
 Warnecke, Bilderatlas zur Kunstgeschichte (III., II.; I.).
 Egelhaaf, Grundzüge der Geschichte Teil III. (I.)
7. Geographie:
 Baenitz und Kopka, Geogr. Oberstufe (III., II.),
 Debes und Kirchhoff, Atlas.
8. Physik:
 Genau, Physik (III., II.).
9. Naturkunde:
 Baenitz, Leitfaden f. d. U. i. d. Chemie und Mineral. (II.),
 Kiessling und Pfalz, Wiederholungsbuch der Naturgeschichte
 Heft I., II., III. (III., II.),
 Leutz, Pflanzenkunde (III., II.).
10. Gesang:
 Albrecht, Übungen und Gesänge, Heft 1—4.

VI. Zur Nachricht.

Das neue Schuljahr beginnt Dienstag den 22. September morgens 8 Uhr. Für die Aufnahmeprüfung ist nur noch ein einziger Termin festgesetzt und zwar für das beginnende Schuljahr der 30. u. 31. Juli und 1. August. Die Mitteilung der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung erfolgt erst, nachdem die Genehmigung der Aufnahme-Anträge durch die Oberschulbehörde ausgesprochen ist.

Grossherzogliche Seminardirektion:

Dr. Hermann Oeser.